

Satzung

des Musikvereins Landeck, 36277 Schenk lengsfeld e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „MUSIKVEREIN LANDECK 1967 SCHENKLENGSFELD e. V.“, nachstehend MVL genannt. Er ist unter Nummer VR 726 im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Hersfeld eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist 36277 Schenk lengsfeld.
3. Der MVL ist ein Verein des Bürgerlichen Rechts.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Der Verein bezweckt die Pflege der Musik, insbesondere der Big-Band-Musik, Aus- und Weiterbildung aller interessierten Mitglieder, insbesondere der Jugendlichen.
2. Pflege nationalen und internationalen Brauchtums durch Beziehungen zu gleichartigen Vereinen im In- und Ausland.
3. Der MVL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung 1977 § 5 1 ff. A. O.
4. Parteipolitische, konfessionelle, berufliche und rassische Gesichtspunkte sind ausgeschlossen.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Dem Verein obliegt es, Geschäftsordnungen, Ehrenordnungen und Richtlinien zu erstellen.
7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe des MVL

Der MVL hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des MVL. Sie ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Sie ist ferner als außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn

1. der Vorstand handlungsunfähig geworden ist oder
2. das Interesse des Vereins es erfordert
3. der Vorstand es für erforderlich hält oder
4. die Hälfte der Vereinsmitglieder es verlangt.

Im Falle des Punktes 4. ist der Antrag schriftlich mit Unterschriftenliste an den Vorstand zu richten.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich. Sie gilt am Tag nach der Absendung als zugegangen, wenn sie an die vom jeweiligen Mitglied zuletzt angegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter vor Beginn der Mitgliederversammlung zurückgetreten, leitet das älteste anwesende Vereinsmitglied die Wahl eines Versammlungsleiters. Der Versammlungsleiter leitet dann bis zur Neuwahl des ersten Vorsitzenden die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstands nach Maßgabe des § 9 dieser Satzung
 2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
 3. Wahl von Revisoren
 4. Entgegennahme von Geschäfts- und Tätigkeitsberichten des Vorstands

5. Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands

6. Beschlussfassung über sonstige Anträge entsprechend der form- u. fristgerechten Einladung.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erfolgen. Eine Vereinsauflösung kann nur erfolgen, wenn auf diese in der form- und fristgerechten Einladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

5. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist durch persönliche Stimmabgabe wahrzunehmen. Es ist nicht übertragbar.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde und mindestens 11 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist vom Versammlungsleiter am Beginn der Sitzung und bei jeder Abstimmung festzustellen.
7. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist sie innerhalb von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung erneut einzuberufen. Diese Versammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger als 11 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.
9. Die MV ist öffentlich, es sei denn, es wird von mehr als einem Viertel der anwesenden Mitglieder der Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des MVL. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er hat der Mitgliederversammlung über die Geschäfte und Tätigkeiten zu berichten. Der Vorstand vertritt den MVL gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter sowie der Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitglieds.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt. Notwendige Auslagen einzelner Vorstandsmitglieder werden auf Antrag und gegen Nachweis erstattet. Über die Notwendigkeit entscheidet der Vorstand.
4. Der Vorstand des MVL wird für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt.
5. Dem Vorstand gehören an:
 1. Der Vorsitzende
 2. Der stellvertretende Vorsitzende
 3. Der Schriftführer
 4. Der Kassierer
 5. Der Dirigent als beratendes Mitglied (ohne Wahl)
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus seinem Amt aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen. Sollten zwei oder mehr Vorstandsmitglieder ausscheiden, müssen innerhalb von 4 Wochen auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Nachfolger gewählt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören
 1. aktive Mitglieder,
 2. fördernde Mitglieder,
 3. Ehrenmitglieder an.
2. Mitglieder können alle Personen werden, die das achte Lebensjahr vollendet haben, bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung bzw. Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen werden.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich gestellt werden.
4. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
5. Der Vorstand hat das Recht, Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
2. Durch Tod des Mitgliedes.
3. Durch erklärten Austritt des Mitglieds. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und dem Schriftführer des MVL spätestens drei Monate vor Geschäftsjahresende dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen. Noch bestehende Verbindlichkeiten des ausscheidenden Mitgliedes gegenüber dem Verein sind unverzüglich nach Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand zu erfüllen.
4. Durch Ausschluss.

Gründe zum Ausschluss sind:

1. Nichterfüllung der durch die Satzung und geltenden Ordnungen und Richtlinien begründeten Verpflichtungen.
2. Vereinsschädigendes Verhalten.
3. Grobe Verstöße gegen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse.

Der Ausschluss kann nur auf Antrag eines Vereinsmitgliedes erfolgen. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Betroffene ist vom Antragsbegehren umgehend schriftlich zu unterrichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung. Der Betroffene ist zu der entsprechenden Sitzung spätestens 3 Tage vorher schriftlich einzuladen, ihm steht das Recht auf Anhörung zu. Er hat bei ablehnendem - also Ausschluss - Bescheid Berufungs- und Anhörungsrecht bei der nächsten Mitgliederversammlung, die den Ausschluss in geheimer Abstimmung bestätigen oder ablehnen kann. Das Ergebnis ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gegenüber dem Vorstand gleiche Rechte. Sie sind befugt, Einrichtungen und Dienstleistungen des Vereins nach § 2.8 der Satzung gleichermaßen in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, den im § 2 dieser Satzung genannten Zwecken zu dienen und die bereitgestellten Einrichtungen und Dienstleistungen nur dafür zu nutzen. Mit ihrem Aufnahmeantrag unterwerfen sie sich der jeweils gültigen Satzung des Vereins und der geltenden Geschäftsordnung des Vorstands, sowie anderen bestehenden Richtlinien des MVL.

3. Die Mitglieder verpflichten sich, bis spätestens 31. März jeden Geschäftsjahres, den satzungsgemäßen Jahresbeitrag zu entrichten. Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr. Im Eintrittsjahr ist der Beitrag ab dem Kalendermonat des Beitritts zu entrichten.
4. Der Verein übernimmt gegenüber den Mitgliedern keine Haftung für mitgeführte Gegenstände.
5. Adress- und Kontenänderungen sind dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen

§ 9 Beiträge

1. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands fest.

§ 10 Kassenführung

1. Der Kassierer hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.
2. Am Ende jeden Geschäftsjahres hat der Kassierer einen Jahresabschluss zu fertigen und ihn mit Belegen den Revisoren vorzulegen.

§ 11 Revisoren

1. Zur Sicherung der geordneten Kassenführung sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils einem Jahr zwei Revisoren zu wählen. Eine einmalige Wiederwahl in Folge ist möglich.
2. Die Revisoren können jederzeit und ohne Ankündigung die Kasse und die Belege prüfen. Sie haben den Jahresabschluss des Kassierers bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu prüfen und der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Niederschriften

1. Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind jeweils Niederschriften anzufertigen.
2. Die Niederschriften sind jeweils vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Die Niederschriften sind dem jeweiligen Gremium bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des MVL kann nur durch Beschluss gemäß § 4 der Satzung erfolgen. Bei Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung zu beschließen, welchem gemeinnützigen Musikverein das Vereinsvermögen zufällt.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt gemäß des Beschlusses der Mitgliederversammlung des MVL vom 03.07.2006 in Kraft.
2. Alle vorherigen Satzungen treten gleichzeitig außer Kraft. Nachwirkungen älterer Satzungsbestimmungen sind ausgeschlossen.

Ernst L. Rebs (1st) Karl Müller

Karl Müller Karl Müller